

Drucksachen-Nr.	397 / 2014
Einreicher:	Fraktion DIE LINKE.
Datum der Sitzung:	05.11.2014
beantwortet durch:	Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

Umwidmung B 85

Vor wenigen Wochen war über die Medien zu erfahren, dass die B 85 ab Bad Berka über Troistedt nach Weimar geführt werden soll. Dies bedeutet auch, dass der Teil der B 85, der sich auf dem Gebiet der Stadt Weimar befindet, in die Verantwortung der Stadt übertragen werden soll.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion DIE LINKE. den Oberbürgermeister:

Frage 1:
Für welchen Zeitpunkt ist die Übergabe an die Stadt Weimar geplant?

Antwort:

Die Umstufung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Frage 2:
Sind Mängel beim Straßenzustand des Weimarer Stücks der B 85 der Stadtverwaltung bekannt und wenn ja, gibt es Zusagen des bisherigen Eigentümers, diese zu beseitigen?

Antwort:

Für die umzustufenden Straßenabschnitte fanden gemeinsam mit dem Straßenbauamt Mittelthüringen Begehungen mit Festlegung der rückständigen Unterhaltungsleistungen statt.
Die dabei festgelegten Maßnahmen wurden bereits bzw. werden noch durch das Straßenbauamt Mittelthüringen ausgeführt.

Frage 3:
Welche Kosten kommen zusätzlich für den Unterhalt des ehemaligen Stücks der B 85 auf die Stadt zu?

Antwort:

Entsprechend dem „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Kommission Kommunaler Straßenbau kann für das betreffende Teilstück von jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 155.000,-€ ausgegangen werden.
Je nach Jahresbedarf und Wintersituation kommen dazu noch die Kosten für den Winterdienst.

Frage 4:

Welche verkehrstechnischen Maßnahmen (z.B. Verkehrsberuhigung) seitens der Stadt sind für das ehemalige Stück der B 85 geplant?

Antwort:

Im Vorfeld, sowie nach erfolgter Umstufung werden von Seiten der Stadtverwaltung Verkehrszählungen mit Erfassung der verschiedenen Verkehrsarten erfolgen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist dann unter Einbeziehung der städtischen Fachbehörden, der Polizei und ggf. der oberen Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z. B. innerörtliche Tempolimits in Teilbereichen, Pfortnerungen im Bereich Lichtsignalanlagen, Verkehrslenkungen usw.) in Fragen kommen bzw. umgesetzt werden können.